

Satzung des Vereins

Rettet die Champagnerbratbirne Verein zur Erhaltung und Förderung alter Obstsorten

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
 „Rettet die Champagnerbratbirne - Verein zur Erhaltung und Förderung alter Obstsorten“.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung der Pflanzenzucht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Erhaltung alter Obstsorten mit regionaler Identität, insbesondere der Obstsorte „Champagner Bratbirne“, und dies wiederum insbesondere durch:
 - Kartierung zur Erfassung des Bestands an „Champagner Bratbirnen“-Bäumen;
 - Förderung der Suche nach alten Obstsorten;
 - Schutz und Förderung landschaftsprägender Streuobstwiesen;
 - Erstellung von Streuobstwiesen mit kulturhistorischen Sorten (zum Beispiel öffentlich zugänglicher Museumsobstgarten);
 - Bereitstellung öffentlich zugänglicher Informationsquellen zu naturnahen und ökologischen Techniken und Verfahrensweisen;
 - Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den gesundheitlichen Wert alter Obstsorten;
 - Maßnahmen zur Erhaltung der Namen alter Obstsorten mit regionaler Identität, zum Beispiel des Namens der alten württembergischen Sorte "Champagner Bratbirne" oder alten badischen Sorte "Hanauer Gewürzbirne".
- (3) Der Verein bemüht sich, die für die Erfüllung des Satzungszwecks erforderlichen Mittel durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geforderten Zweck dienen, zu beschaffen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Personal für Büro und Veranstaltungsorganisation und -durchführung bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Steuerbegünstigungen

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen:

Jede natürliche oder juristische Person, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung,
- c) Ausschluss.

- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- a) durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Das Mitglied wird davon schriftlich unterrichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich - möglichst im 1. Quartal - wird eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich durch den 1. Vorsitzenden durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen unter anderem
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahlen zum Vorstand,
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder der Vorstand dieses beschließt.
Für die Form der Einladung gilt § 8 Absatz 1 mit der Ausnahme, daß die Einladungsfrist lediglich zwei Wochen (Datum des Poststempels) beträgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder immer beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.
- (7) Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 Buchstabe f) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 Buchstabe g) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (8) Sofern in der zur Beschlußfassung über Tagesordnungspunkte zu § 8 Absatz 2 Buchstabe g) einberufenen Mitgliederversammlung nicht die nach § 8 Absatz 7 erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, kann die ordentliche Mitgliederversammlung geschlossen und im direkten Anschluß daran - ohne daß es einer Ladungsfrist bedarf - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und mit den dann anwesenden Mitgliedern durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, daß auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wird. In diesem Fall kann die außerordentliche Mitgliederversammlung Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 Buchstabe g) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fassen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre.
Nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt fort, bis die Mitgliederversammlung über die weitere Besetzung des Amtes durch Wahl entschieden hat.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand seine Mitglieder kooptieren. In diesem Fall sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die frei gewordenen Vorstandspositionen zur Wahl zu stellen.
- (5) Der Vorstand leitet im Sinne des § 26 BGB den Verein; er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende einzeln oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
- (7) Die Verantwortungsbereiche und deren Aufteilung auf die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Registergericht als Voraussetzungen für die Eintragung oder vom Finanzamt als Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützig gefordert werden, beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Wirtschaftssenioren Göppingen e.V. Förderverein der Wirtschaftsjuvenen Göppingen
(AG Göppingen VR 1129)

unter Auflage der Verwendung des Vereinsvermögens zu den in dieser Satzung bestimmten Zwecken. Sofern zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks die Wirtschaftssenioren Göppingen e.V. nicht existieren sollten ist per Beschluß über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen, wobei Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

(Stand vom 16.02.2004)